

Satzung der Gesellschaft Staufen-Paraguay

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft Staufen-Paraguay“.

Er soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Gesellschaft Staufen-Paraguay e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Staufen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe sowie die Unterstützung von Personen und Gruppen in Paraguay.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere im Zusammenhang mit der Schulpartnerschaft zwischen Schulen hier und drüben gesehen, (im Moment Faust-Gymnasium Staufen mit Schule in Maracanã).

Außerdem werden direkte Patenschaften, die Kindern die Möglichkeit zum Aufwachsen in relativ geordneten Bildungssituationen garantieren, einbezogen, (von denen bereits einige existieren)

Er ist offen für weitere Aktivitäten, die als sinnvoll für einzelne oder Gruppen, die der Unterstützung bedürfen, angesehen werden.

Im Bereich der Völkerverständigung durch Förderung der Begegnung von Menschen auf allen Ebenen, auch durch Betreuung von Besuchern aus Paraguay, durch Kulturaustausch und durch Austausch von Informationen über Staufen, die Bundesrepublik Deutschland und Paraguay,

Im Bereich mildtätiger Zwecke durch Unterstützung Not leidender Bevölkerungsgruppen in Paraguay wie Frauen, Kinder und Waisen, Alte, Kranke, Behinderte, sowie anderer Gruppierungen und Einzelpersonen, soweit diese infolge ihres

körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind.

4. Zur effektiveren Verwirklichung des Satzungszwecks arbeitet der Verein - wenn sinnvoll - mit Kommunen oder entsprechenden Organisationen oder Institutionen zusammen.

Es soll vorrangig Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

3. Der freiwillige Austritt kann durch einseitige schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erfolgen.

§ 4 Vorstand und Ausschuss

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei bis fünf Mitgliedern. Diese sind ein Vorsitzender, ein Stellvertreter, der Kassierer, ein Schriftführer. Eine Mehrfachbenennung ist möglich. Darüber hinaus können maximal 3 Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Dem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäfts sowie die Verwaltung der Mittel des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist jeder der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einzeln berechtigt.

3. Für spezielle Aufgaben kann ein Ausschuss gegründet werden. Der Ausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins zur selbständigen Erledigung an Mitglieder des Ausschusses übertragen.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl soll bis zum 31. Oktober eines Wahljahres abgeschlossen sein.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds kann dieses während der Dauer der Wahlperiode durch einen Beisitzer ersetzt werden. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes während einer Wahlperiode so ab, daß die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gefährdet ist, kann der Vorstand einzelne Aufgaben auch an nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Vereins übertragen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Über sie ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem (weiteren) Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss.

§ 6 Finanzen

1. Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgelegt. Sie gilt ab dem nächsten Rechnungsjahr (= Kalenderjahr) bis zur nächsten Beschlussfassung. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt voll umfänglich fällig.
3. Der Vorstand legt einmal im Jahr der Hauptversammlung Rechnung und ersucht um Entlastung.
4. Der Kassierer erstellt einen jährlichen Kassenbericht, der von zwei Revisoren geprüft werden muss.
Die Kassenrevisoren werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Beiträge und Spenden sind zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 7 Vereinsleben

1. Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen. Diese können in der Hauptversammlung vorgetragen, in den dazwischen liegenden Zeiträumen an den Vorstand oder an jedes Mitglied des Vorstandes gerichtet werden.

2. Die Willensbildung des Vereins erfolgt durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, Enthaltungen zählen nicht.

3. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung.

4. Der Vorstand tritt je nach Bedarf ein oder mehrmals jährlich zusammen. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses ist berechtigt, unter Angabe von Gründen eine Sitzung zu beantragen, zu der der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen einladen muss.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Staufen im Breisgau, die es mindestens zwei Jahre treuhänderisch verwalten soll. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung eines Projekts in Paraguay zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 9. Juli 2004 in Kraft